



**Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn  
zur Anschaffung von Stoff- bzw. Mehrwegwindeln  
vom 19.04.2023**

**Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn  
zur Anschaffung von Stoff- bzw. Mehrwegwindeln  
vom 19.04.2023**

Der Rat der Stadt hat am 29.03.2023 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

### **1. Allgemeines**

Ziel der Stadt Neukirchen-Vluyn ist es, einen nachhaltigen, klimagerechten Konsum zu fördern. Dazu zählt auch die Vermeidung von Müll und Plastik. Vor diesem Hintergrund wurde ein kommunales Förderprogramm für die Anschaffung von Stoff- bzw. Mehrwegwindeln mit einer Fördersumme von 2.000 € pro Jahr aufgelegt.

Der Zuschuss beträgt einmalig 25 % der Anschaffungskosten, maximal 100 € pro Kind.

### **2. Förderzweck**

Die Stadt Neukirchen-Vluyn strebt die Vermeidung von Müll und Plastik an. Gefördert werden daher Stoff- bzw. Mehrwegwindel sowie das dazugehörige Equipment. Für im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn wohnende Kinder kann einmalig ein Zuschuss für Stoff- bzw. Mehrwegwindeln bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres beantragt werden.

### **3. Förderempfänger\*in**

Förderempfänger\*in kann jeder private Haushalt in der Stadt Neukirchen-Vluyn sein, in dem mindestens ein Kind lebt.

### **4. Voraussetzungen**

Förderfähig sind ausschließlich Stoff- bzw. Mehrwegwindeln sowie das dazugehörige Equipment, wie Überziehhosen, Mulleinlagen etc., das mehrfach genutzt werden kann. Gefördert werden im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn wohnende Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres mit einem einmaligem Zuschuss von 25% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 100,00 €. Für die Auszahlung der Förderung muss ein Original-Kaufbeleg über Stoffwindeln etc. vorgelegt werden. Der Beleg darf nicht älter sein als 4 Monate ab Antragseingang.

### **5. Verfahren**

Antragsunterlagen sind online unter <https://www.neukirchen-vluyn.de/> erhältlich. Der Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen des kommunalen Förderprogramms zur Anschaffung von Stoff- bzw. Mehrwegwindeln der Stadt Neukirchen-Vluyn kann ab sofort gestellt werden.

Eine Bewilligung wird bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs gewährt. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Förderanträge, die nach dem Erreichen der jährlichen Höchstsumme eingehen, werden nicht in das Folgejahr übertragen.

Die Anträge können online eingereicht werden unter: <https://www.neukirchen-vluyn.de/>

Rückfragen können unter folgender E-Mail-Adresse gestellt werden:  
[silke.udycz@neukirchen-vluyn.de](mailto:silke.udycz@neukirchen-vluyn.de)

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Neukirchen-Vluyn. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist die Stadt Neukirchen-Vluyn berechtigt das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadt auf der Grundlage der Bewilligung.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.03.2023 beschlossene Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Anschaffung von Stoff- bzw. Mehrwegwindeln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.04.2023**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

**HINWEIS**

---

|                  | <b>Ratsbeschluss</b> | <b>Bekanntmachung</b>                   | <b>Inkrafttreten</b> |
|------------------|----------------------|---|----------------------|
| Förderrichtlinie | 29.03.2023           | Amtsblatt Nr. 08/2023<br>vom 11.05.2023 | 12.05.2023           |

---